

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

1. Herrn Mag. Harald Großauer
Geschäftsführer der
AVE Abfallwirtschaft GmbH
als Zustellungsbevollmächtigter der
ENAMO GmbH (Österreich)
Penning 2
94094 Rothalmünster

2. LEHMANN Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Orlík von der Wense
Mönckebergstraße 11
20095 Hamburg

Name

Telefon

089 2162- [REDACTED]

Telefax

089 2162- [REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]@
stmwivt.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
R – 5933a/18/13

München,
11.09.2009

In dem energierechtlichen Missbrauchsverfahren

ENAMO GmbH,

vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Dr. Hans Zeinhofer
und Herrn Dipl.-Ing. Emil Pertl, Coulinstraße 24, A-4020 Linz

– die „Antragstellerin“ –

gegen

Gemeinde Bayerisch Gmain (Gemeindewerke),

vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Hans Hawlitschek,
Gemeindeverwaltung, Großgmainer Straße 12, 83457 Bayerisch Gmain

Verfahrensbevollmächtigte: LEHMANN Rechtsanwälte, Hamburg

– die „Antragsgegnerin“ –

Dienstgebäude

Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Abteilung Landesentwicklung

Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung

089 2162-0

Telefax

089 2162-2760

E-Mail

poststelle@stmwivt.bayern.de

Internet

www.stmwivt.bayern.de

Weitere Beteiligte:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Matthias Kurth,
Postfach 80 01, 53105 Bonn

– die „**Beteiligte**“ –

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Landesregulierungsbehörde (nachfolgend die „**Bayerische Landesregulierungsbehörde**“) folgende

ENTSCHEIDUNG:

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, ihre gegen § 20 EnWG verstoßende Ablehnung der Gewährung von Netzzugang zu dem von ihr in 83457 Bayerisch Gmain betriebenen Elektrizitätsverteilernetz gegenüber der Antragstellerin abzustellen.
- II. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin Netzzugang zwecks Belieferung der von der Antragstellerin benannten Lieferstelle in ihrem Elektrizitätsverteilernetz zu angemessenen Bedingungen zu verschaffen und zu diesem Zweck der Antragstellerin einen den Netzzugang vermittelnden Vertrag anzubieten.
- III. Für das Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von EUR [REDACTED] (in Worten: Euro [REDACTED]) festgesetzt, die von der Antragsgegnerin zu tragen ist. Der Antragsgegnerin wird eine gesonderte Kostenrechnung zugestellt.

Gliederung:

I. Sachverhalt.....	4
1. Anschlussituation des Netzes der Antragsgegnerin	5
2. Beabsichtigter Stromanbieterwechsel des [REDACTED]	6
3. Einleitung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens	9
4. Vortrag und Anträge von Antragstellerin und -gegnerin	10
5. Stellungnahme des [REDACTED]	13
6. Stellungnahmen weiterer Netzbetreiber	14
a. transpower stromübertragungs gmbh.....	14
b. VERBUND Austrian Power Grid AG	14
c. [REDACTED]	15
7. Stellungnahme der Bundesnetzagentur	16
8. Klärendes Gespräch bei der Landesregulierungsbehörde.....	16
II. Rechtliche Würdigung.....	19
1. Zulässigkeit des Antrages.....	20
a. Zuständigkeit.....	20
b. Beteiligungsfähigkeit der Antragstellerin.....	20
c. Erhebliche Interessenberührung der Antragstellerin	21
2. Begründetheit des Antrages	22
a. Netzbetreibereigenschaft der Antragsgegnerin	23
b. Antragstellerin als Inhaberin des Netzzugangsanspruches	23
c. Umfassender Netzzugangsanspruch.....	23
(1) Netzzugangsanspruch als „Herzstück“ des EnWG.....	24
(2) Teilnahme an Bilanzkreissystem keine tatbestandliche Voraussetzung für Netzzugangsanspruch	24
d. Nichteingreifen von Ausnahmetatbeständen	25
(1) Keine Unmöglichkeit der Netzzugangsgewährung	26
(a) Keine technische Unmöglichkeit	27
(b) Keine Unmöglichkeit aufgrund Kapazitätsmangels	30
(2) Keine Unzumutbarkeit der Netzzugangsgewährung	30
(a) Keine Unzumutbarkeit aufgrund unterlassener Anzeige nach § 5 EnWG	31
(b) Keine Unzumutbarkeit aufgrund konkurrierender Stromlieferungsverträge	32
(c) Keine Unzumutbarkeit der Übertragung des [REDACTED]-Lösungsmodells.....	32
(i) Bilanzkreissystem und Energiemengenbilanzierung	33
(ii) Zuständigkeit als Bilanzkoordinator	34
(iii) Übertragung des [REDACTED]-Lösungsmodells.....	35
e. Beistellung keine Alternative zur Gewährung von Netzzugang.....	40
f. Kein Abwarten der Ergebnisse der BDEW-Projektgruppe möglich	41
g. Zusammenfassung und rechtliche Hinweise	41
3. Kostenentscheidung	42
III. Rechtsbehelfsbelehrung.....	43

GRÜNDE:

I.

Sachverhalt

Die Antragstellerin begehrt Zugang zu dem von der Antragsgegnerin betriebenen Elektrizitätsverteilernetz, um einen dort angeschlossenen Letztverbraucher mit Strom zu versorgen.

Die Antragstellerin ist eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Linz (Österreich), die ein Energielieferungsunternehmen betreibt. Die Antragstellerin – ein gemeinsames Tochterunternehmen zweier großer oberösterreichischer Energieversorgungsunternehmen – versorgt als sog. *alternativer Stromanbieter* Letztverbraucher in Österreich und in Deutschland mit Elektrizität, wobei sie für den Transport der Elektrizität zu ihren Kunden die bereits bestehenden und durch örtliche Netzbetreiber betriebenen Stromnetze im Wege der Durchleitung nutzt. Nach eigenen Angaben ist die Antragstellerin der „zweitgrößte Energieanbieter Österreichs“.

Die Antragsgegnerin unterhält einen Eigenbetrieb zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung. Unter anderem betreibt die Antragsgegnerin im Bereich der Stromversorgung ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen. Die Antragsgegnerin betreibt ein Elektrizitätsverteilernetz auf dem Gebiet der Gemeinde Bayerisch Gmain, an das weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinaus reicht. Weiterhin beliefert die Antragsgegnerin vertriebsseitig Letztverbraucher mit Elektrizität. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

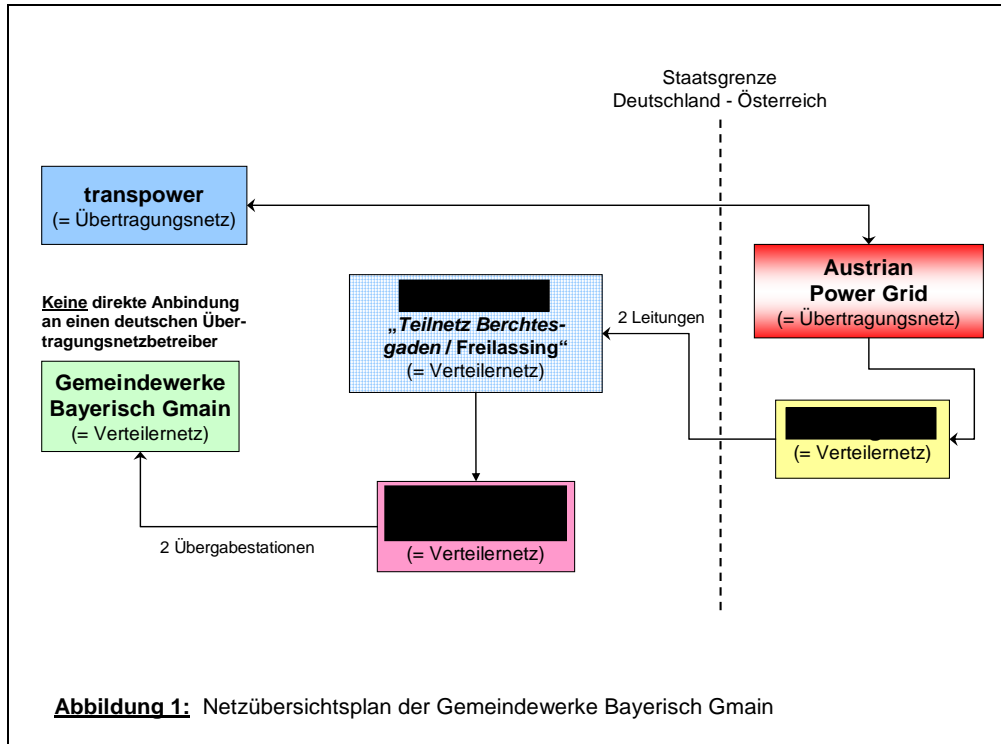
1. Anschlusssituation des Netzes der Antragsgegnerin

Das von der Antragsgegnerin betriebene Elektrizitätsverteilernetz ist ausschließlich an das vorgelagerte Elektrizitätsverteilernetz der benachbarten

█ (nachfolgend die „█“) angeschlossen. Das Elektrizitätsverteilernetz der █ ist wiederum mit einem durch die █ (nachfolgend die „█“) betriebenen Elektrizitätsverteilernetz, dem sog. *Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing*, verbunden. Dieses Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing von █ verfügt – unter *Überschreitung* der deutschen Staatsgrenze – über eine Verbindung mit dem Elektrizitätsverteilernetz des österreichischen Netzbetreibers █ (nachfolgend die „█“). Das Elektrizitätsverteilernetz der █ ist seinerseits an das Übertragungsnetz der VERBUND Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, A-1220 Wien (nachfolgend die „**APG**“) angeschlossen.

Damit besitzt das von der Antragsgegnerin betriebene Elektrizitätsverteilernetz *keine direkte Verbindung* zu einem deutschen Übertragungsnetzbetreiber, sondern wird ausschließlich über die österreichische Übertragungsnetzbetreiberin APG und die österreichische Verteilernetzbetreiberin █ mit Elektrizität versorgt. Insbesondere verfügt das Netz der Antragsgegnerin über keine direkte Verbindung zu dem deutschen Übertragungsnetz der transpower stromübertragungs gmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (nachfolgend die „**transpower**“). Bei transpower handelt es sich um eine eigenständige Gesellschaft innerhalb des E.ON-Konzerns, die seit ihrer Gründung im Mai 2009 das bisherige E.ON-Übertragungsnetz (Höchstspannungsebene) betreibt. Unter anderem betreibt transpower damit weite Teile des Übertragungsnetzes im Freistaat Bayern.

Die Anschlusssituation des Elektrizitätsverteilernetzes der Antragsgegnerin ergibt sich aus dem nachfolgenden, stark vereinfachten Schaubild:



2. Beabsichtigter Stromanbieterwechsel des [REDACTED]

Das [REDACTED] (nachfolgend das „[REDACTED]“), eine soziale Einrichtung für behinderte Menschen, verfügt über eine Anschlussstelle an das von der Antragsgegnerin betriebene Elektrizitätsverteilernetz und wurde bisher im Rahmen eines Stromlieferungsvertrages von der Antragsgegnerin mit Elektrizität versorgt. Nachdem sich das [REDACTED] dazu entschlossen hatte, sich zukünftig von der Antragstellerin als alternativem Stromanbieter mit Elektrizität beliefern zu lassen, kündigte es mit Schreiben vom 16.01.2009 den zwischen ihm und der Antragsgegnerin bestehenden Stromlieferungsvertrag fristgerecht zum 28.02.2009. Diese Kündigung wurde von der Antragsgegnerin am 23.01.2009 schriftlich bestätigt.

Im Falle eines Stromanbieterwechsels besorgt die Antragstellerin die hierfür erforderlichen (verwaltungs-)technischen Schritte nicht selbst, sondern hat diese Aufgabe im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages auf die [REDACTED] (nachfolgend die „[REDACTED]“), eine Tochtergesellschaft einer ihrer Gesellschafter, übertragen.

Mit E-Mail vom 24.02.2009 stellte daher die [REDACTED] als Vertreterin der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Gestattung der Nutzung des Elektrizitätsverteilernetzes der Antragsgegnerin ab dem 01.04.2009, um den neuen Kunden [REDACTED] im Wege der Durchleitung mit Strom beliefern zu können.

Mit E-Mail vom 24.02.2009 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass aufgrund der „spezifischen Netzsituation“ der Abschluss eines „normalen Lieferantenrahmenvertrages“ nicht möglich sei. Im Einzelnen führte die Antragsgegnerin in ihrer E-Mail vom 24.02.2009 Folgendes aus:

„Der Abschluss eines normalen Lieferantenrahmenvertrages ist für unser Netzgebiet nicht möglich. Unser Netz hat keine physikalische Verbindung zum deutschen Netz, sondern ist über ein vorgelagertes Netzgebiet am österreichischen Netz angeschlossen. Für ein Vertragsangebot bitten wir um Übermittlung einer Bilanzkreisvereinbarung mit dem österreichischen Übertragungsnetzbetreiber und eines Vorschlages für die praktische Abwicklung der beabsichtigten Durchleitung.“

Mit E-Mail vom 25.02.2009 übermittelte die Antragstellerin der Antragsgegnerin die für die Belieferung des Endkunden erforderliche Zählpunktbezeichnung. Daraufhin erklärte die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 27.02.2009 gegenüber der Antragstellerin, dass noch keine Anmeldebestätigung erteilt werden könne. Im Einzelnen erklärte die Antragsgegnerin in ihrer E-Mail vom 27.02.2009 Folgendes:

„[L]eider kann ich Ihnen noch keine Anmeldebestätigung zukommen lassen, da unser Übertragungsnetzbetreiber den angegebenen Bilanzkreis von Ihnen noch prüft.“

Mit E-Mail vom 27.02.2009 lehnte die Antragstellerin ein zuvor von der Antragsgegnerin abgegebenes Angebot auf Abschluss einer sog. *Beistellungsvereinbarung* ab. Im Rahmen eines Beistellungsverhältnisses wird der Strom im Gegensatz zur von der Antragstellerin begehrten Netznutzung nicht durch das vorgelagerte österreichische Stromnetz durchgeleitet. Vielmehr kauft der alternative Stromanbieter dem örtlichen integrierten Energieversorgungsunternehmen die benötigte Strommenge ab; er lässt sich

den Strom also vom Netzbetreiber vor Ort ‚beistellen‘, um seinen Kunden überhaupt Strom liefern zu können. Im Einzelnen führte die Antragstellerin in ihrer E-Mail vom 27.02.2009 hierzu Folgendes aus:

„[A]ufgrund systemtechnischer Abläufe in unserem Haus, können wir für die Belieferung des Standortes [REDACTED] [REDACTED] in Ihrem Netzgebiet die von ihnen angebotene Beistellungsvereinbarung nicht umsetzen. Aus diesem Grund muss der bereits eingeleitete Lieferantenwechsel weiter durchgeführt werden.“

Mit Schreiben vom 04.03.2009 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass ihr Netzanschlussbegehren abgelehnt werden müsse. Unter anderem äußerte sich die Antragsgegnerin in diesem Schreiben wie folgt:

„Leider müssen wir Ihre Anmeldung auf Netznutzung zum 01.04.2009 ablehnen, da wir elektrisch ausschließlich mit der österreichischen Regelzone der APG (Austrian Power Grid GmbH) verbunden sind. Für unser Netzgebiet, das zwar in Deutschland liegt aber mit dem Ausland ausschließlich verbunden ist, sind derzeit die Abwicklungen der Stromlieferungen noch ungeklärt. Denn einerseits gilt deutsches Recht, es müssten aber österreichische Prozesse zur Anwendung kommen. Dass passt nicht zueinander. [...] Vor diesem Hintergrund sehe wir wie in vergleichbaren Fällen auch letztendlich bis auf weiteres nur die Möglichkeit über eine Kooperations- bzw. Beistellungslösung die Versorgung Ihres Kunden sicher stellen zu können.“

Ebenfalls in dem Schreiben vom 04.03.2009 wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (nachfolgend der „**BDEW**“) als Spitzenverband der deutschen Energieversorgungsunternehmen bereits eine Projektgruppe (nachfolgend die „**BDEW-Projektgruppe**“) mit dem Ziel eingerichtet habe, eine Lösung für die vorliegende Durchleitungsproblematik im Falle von ausschließlich über ausländische vorgelagerte Netze angebundene deutsche Elektrizitätsnetze zu erarbeiten. Allerdings sei „mit einer kurzfristigen Lösungsfindung wohl eher nicht zu rechnen“.

Mit Schreiben vom 17.03.2009 forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin nochmals dazu auf, mit ihr einen Lieferantenrahmenvertrag abzu-

schließen. Die Antragsgegnerin lehnte den Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrages mit der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.03.2009 erneut unter Hinweis auf die aus der ausschließlichen Anbindung an das vorgelagerte österreichische Stromnetz angeblich folgenden Umsetzungsschwierigkeiten ab.

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages wurde das [REDACTED] durch die Antragsgegnerin in der sog. *Grund- und Ersatzversorgung* mit Elektrizität versorgt. Da die Grund- und Ersatzversorgung im Sinne des § 38 EnWG zeitlich befristet und deutlich teurer ist als ein längerfristigerer Stromlieferungsvertrag, schlossen die Vertriebseinheit der Antragsgegnerin und das [REDACTED] am 26.03.2009 einen neuen Stromlieferungsvertrag, der rückwirkend ab 01.03.2009 in Kraft trat und auf unbestimmte Zeit gilt. Hierdurch sollte bis zu einer Klärung der Frage nach der Netznutzung durch die Antragstellerin eine günstigere Elektrizitätsversorgung des [REDACTED] sichergestellt werden. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Im Rahmen des neuen Stromlieferungsvertrages wird das [REDACTED] seit dem 01.03.2009 von der Antragsgegnerin als sog. *Sondervertragskunde* mit Elektrizität versorgt.

3. Einleitung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens

Die Antragstellerin will die Belieferung des [REDACTED] mit Elektrizität im Wege der Durchleitung durch das von der Antragsgegnerin betriebene Elektrizitätsverteilernetz erreichen. Mit Schreiben vom 17.03.2009 stellte die Antragstellerin daher bei der Beteiligten einen Antrag auf Durchführung eines energierechtlichen Besonderen Missbrauchsverfahrens im Sinne des § 31 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 (das „**EnWG**“) gegen die Antragsgegnerin. Die Beteiligte übermittelte diesen Antrag mit Schreiben vom 24.03.2009 zuständigkeitshalber an die Bayerische Landesregulierungsbehörde (Eingang am 26.03.2009).

4. Vortrag und Anträge von Antragstellerin und -gegnerin

Die Antragstellerin vertritt in Schreiben vom 17.03.2009, vom 13.05.2009, vom 09.06.2009 sowie vom 03.09.2009 die Auffassung, dass die Antragsgegnerin ihren „gemeindeeigenen“ Stromvertrieb in diskriminierender Weise gegenüber anderen Lieferanten bevorzugen würde. In dieser Verhaltensweise liege ein Verstoß gegen den im europäischen Recht wie in § 20 Abs. 1 EnWG und im österreichischen Recht normierten Netzzugangsanspruch. Demnach seien sämtliche Betreiber von Energieversorgungsnetzen in Deutschland und Österreich (nach der jeweils anwendbaren Rechtsgrundlage dazu) verpflichtet, jedermann in diskriminierungsfreier Weise Netzzugang zu gewähren. Durch die von der Antragsgegnerin praktizierte Vorgangsweise werde eine Monopolsituation, die mit den geltenden Anforderungen an den europäischen Strommarkt nicht vereinbar sei, „künstlich fortgeschrieben“. Die besondere Netzanbindungssituation der Antragsgegnerin ändere nichts daran, dass diese ebenfalls dem Netzzugangsanspruch unterliege. Nationale Umsetzungsvorschriften (insbesondere deutsche Rechtsverordnungen), die der Gewährung des Netzzugangsanspruches im Netzgebiet der Antragsgegnerin entgegenstünden, seien richtlinienkonform auszulegen.

Eine Belieferung des [REDACTED] im Wege einer Beistellungsvereinbarung – wie von der Antragsgegnerin angeboten – sei für die Antragstellerin weder wirtschaftlich sinnvoll noch stelle diese Variante eine taugliche Alternative zum freien Wettbewerb in Form einer Belieferung im Wege der Durchleitung dar. Seit der Liberalisierung des deutschen Stromsektors habe der Antragsgegnerin genug Zeit zur Verfügung gestanden, um eine taugliche und auf die besondere Anbindungssituation zugeschnittene Lösung zur Durchführung eines Lieferantenwechsels in ihrem Netzgebiet zu erarbeiten.

Durch die gesetzwidrige Netzzugangsverweigerung durch die Antragsgegnerin sei es der Antragstellerin nicht möglich, ihre aus dem mit dem [REDACTED] [REDACTED] abgeschlossenen Energielieferungsvertrag resultierende Lieferverpflichtung zu erfüllen. Dadurch würden die Interessen der Antragstellerin erheblich berührt, da ihr neben einem finanziellen Schaden auch ein

Imageschaden entstehe. Darüber hinaus werde der Antragstellerin als alternativem Stromanbieter generell der Markteintritt in ein bedeutendes Akquisitionsgebiet erheblich erschwert.

Weiterhin gibt die Antragstellerin an, dass sie in der Regelzone des österreichischen Übertragungsnetzbetreibers APG und des deutschen Übertragungsnetzbetreibers transpower (vormals: E.ON) als Stromlieferant etabliert sei. So bestehe in *Österreich* seit dem 12.07.2007 eine Vertragsbeziehung bezüglich ihrer Bilanzgruppe mit der APG als Regelzonenführer in der Regelzone APG. Zum anderen sei in *Deutschland* der Bilanzkreis der Antragstellerin in der Regelzone transpower im Rahmen eines Bilanzkreisvertrages zwischen der [REDACTED], einer Gesellschafterin der Antragstellerin, und der transpower zum 01.08.2007 freigegeben worden. Die Antragstellerin setze auch die in Deutschland geltenden Regeln zum Verfahren und zur Kommunikation zwischen den Marktteilnehmer um. Damit sei aus Sicht der Antragstellerin kein Grund ersichtlich, warum die technische Abwicklung einer Stromlieferung durch die Antragstellerin über das Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin nicht möglich sein soll.

Außerdem hält die Antragstellerin trotz des neu abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages zwischen der Antragsgegnerin und dem [REDACTED] an ihrem Antrag auf Netznutzung fest. Die Antragstellerin unterliege darüber hinaus nicht der Anzeigepflicht gegenüber der Beteiligten nach § 5 Satz 1 EnWG, da sie auf deutschem Gebiet vorwiegend Industriekunden und gerade keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG mit Elektrizität beliefe.

Mit E-Mail vom 26.08.2009 erklärt die Antragstellerin, sie sei nicht mit einem Abwarten der Ergebnisse der BDEW-Projektgruppe und einer hiermit verbundenen Verlängerung der Entscheidungsfrist einverstanden.

Die Antragstellerin beantragt,

die Ablehnung des Antrags auf Netznutzung zur Belieferung der Entnahmestelle [REDACTED]

██████████ durch die Antragsgegnerin zu überprüfen und „adäquate Gegenmaßnahmen“ zu veranlassen.

Die Antragsgegnerin beantragt

die Abweisung des Antrages.

Die Antragsgegnerin gibt mit Schreiben vom 24.03.2009, vom 25.03.2009, vom 20.04.2009 und vom 09.06.2009 an, dass sie dem Antrag der Antragstellerin auf Netznutzung „gerne zustimmen“ würde. Allerdings sei das Netz der Antragsgegnerin ausschließlich an das vorgelagerte österreichische Netz angebunden, weswegen der in Deutschland übliche Verfahrensweg für die Durchleitung von Strom durch die Antragstellerin nicht anwendbar sei. So müsse die Antragsgegnerin den Durchleitungsprozess nach der Festlegung der Beteiligten über die Geschäftsprozesse und Datenformate beim Lieferantenwechsel Strom vom 11.07.2006, Az. BK6-06-009 (nachfolgend die „**GPKE**“) abwickeln; die GPKE ist im Internet auf der Website der Beteiligten (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar. Eben diese Regelungen würden jedoch nur in Deutschland, nicht jedoch in Österreich gelten. In vergleichbaren Fällen habe die Antragsgegnerin jeweils einen Kooperations- bzw. Beistellungsvertrag mit alternativen Stromlieferanten abgeschlossen. Auch der Antragstellerin sei angeboten worden, ab dem 01.03.2009 eine solche Beistellungsvereinbarung abzuschließen. Die Antragsgegnerin habe dies jedoch aus „nicht nachvollziehbaren Gründen“ abgelehnt.

Mit Abschluss des neuen Stromlieferungsvertrages zwischen der Antragsgegnerin und dem ██████████ habe sich die Frage der Durchleitung von Elektrizität durch die Antragstellerin erledigt; der Sachverhalt sei damit für die Antragsgegnerin abgeschlossen. Der Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens gemäß § 31 EnWG sei unzulässig und abzulehnen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen würden.

Mit Schreiben vom 20.07.2009, vom 19.08.2009 und vom 09.09.2009 trägt der anwaltliche Vertreter der Antragsgegnerin im Wesentlichen ergänzend vor, dass ein Anspruch auf Gewährung von Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht bestehe, da dieser gemäß § 3 Abs. 2 der Stromnetzzu-

gangsverordnung vom 25.07.2005 (die „**StromNZV**“) die vertragliche Einbeziehung der Antragsgegnerin in das deutsche Bilanzkreissystem nach § 26 StromNZV voraussetze. Eine Einbeziehung in das deutsche Bilanzkreissystem scheitere jedoch daran, dass das Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin aufgrund der besonderen Netzanbindungssituation keiner deutschen Regelzone angehöre. Weiterhin fänden die Vorschriften der StromNZV bisher auf die Lieferung von Elektrizität durch die eigene Vertriebseinheit der Antragsgegnerin keine Anwendung, da die Antragstellerin aufgrund des Nichtüberschreitens der 100.000-Kunden-Schwellenwertes nicht im Sinne des § 7 EnWG rechtlich entflochten sei und die Stromlieferung daher „nicht im Wege des ‚Netzzugangs‘ erfolg[e]“.

Zudem müsse der Netzzugang nach § 22 Abs. 1 Satz 4 EnWG „massengeschäftstauglich“ ausgestaltet sein, so dass sich individuelle Lösungen für einzelne alternative Stromanbieter verböten. Für den vorliegenden Fall fehle es an „expliziten Rechtsgrundlagen“. Eine richtlinienkonforme Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen sei nicht möglich. Schließlich habe die Antragstellerin offenbar ihre Anzeigepflicht nach § 5 Satz 1 EnWG verletzt, so dass von ihrer Unzuverlässigkeit und damit von der Unzumutbarkeit der Gewährung des Netzzuganges auszugehen sei.

5. Stellungnahme des [REDACTED]

Das [REDACTED] erläutert mit Schreiben vom 13.05.2009, dass der mit der Antragsgegnerin rückwirkend ab 01.03.2009 neu abgeschlossene Stromlieferungsvertrag eine Versorgung des [REDACTED] lediglich bis zum Abschluss des förmlichen Besonderen Missbrauchsverfahren gegen die Antragsgegnerin sicherstellen solle. Da nach der Netzzugangsverweigerung durch die Antragsgegnerin die Versorgung des [REDACTED] im Wege der Ersatzversorgung gedroht habe, habe das [REDACTED] das Angebot der Antragsgegnerin auf Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages angenommen. Sobald der Antragstellerin Zugang zu dem durch die Antragsgegnerin betriebenen Elektrizitätsverteilernetz gewährt würde, werde das [REDACTED] von der Kündigungsmöglichkeit des neuen Stromlieferungsvertrages Gebrauch machen.

6. Stellungnahmen weiterer Netzbetreiber

a. transpower stromübertragungs gmbh

Die transpower äußerte sich mit Schreiben vom 18.05.2009 zu dem vorliegenden Sachverhalt. Nach ihrer Auffassung gehöre das von der [REDACTED] betriebene „Teilnetz Berchtesgadener Land“ und alle diesem nachgelagerten Elektrizitätsverteilernetze nicht zur sog. *Regelzone* des Übertragungsnetzbetreibers transpower, da eine Verbindung ausschließlich zum österreichischen Übertragungsnetz der APG bestehe.

Da das Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin über das Übertragungsnetz der APG mit dem europäischen Höchstspannungsnetz verbunden sei, gebe es zwar aus technischer Sicht keine Probleme bei der Belieferung von Kunden im Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin durch alternative Stromanbieter. Die Abwicklung einer solchen Durchleitung sei allerdings problematisch. Mit Abschluss eines Lieferantenrahmenvertrages und eines Bilanzkreisvertrages erhalte der alternative Stromanbieter Zugang zum gesamten *deutschen* Elektrizitätsversorgungsnetz; der Stromlieferant müsse aber zugleich auch Zugang zum *österreichischen* Übertragungsnetz erhalten. Die Aufgabe eines Übertragungsnetzbetreibers wie transpower bestehe darin, in seiner jeweiligen Regelzone die Energiemengenbilanzierung im Zuge der Bilanzkreisabwicklung zu übernehmen. Das Netzgebiet der Antragsgegnerin falle jedoch nicht in die Regelzone der transpower. Vielmehr liege die für die vorliegende Fallkonstellation einschlägige Regelzone nicht im Geltungsbereich des EnWG und der StromNZV.

Im Ergebnis sei damit aus der Sicht von transpower nach derzeitigem Stand ungeklärt, wie eine Versorgung eines an das Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin angeschlossenen Letztverbrauchers durch einen alternativen Stromanbieter im Wege der Durchleitung erfolgen könne.

b. VERBUND Austrian Power Grid AG

Der österreichische Übertragungsnetzbetreiber APG nahm mit Schreiben vom 15.05.2009 zu dem vorliegenden Sachverhalt Stellung. Auch die APG

weist darauf hin, dass das Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin an das Elektrizitätsverteilernetz der [REDACTED] angeschlossen sei und sich damit technisch in der Regelzone der APG befinde. Die APG sei allerdings vorliegend trotzdem nicht der „zuständige“ Übertragungsnetzbetreiber, da das Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin „geografisch in einem Netzbereich in Deutschland“ liege.

c. [REDACTED]

Die [REDACTED] nahm mit Schreiben vom 28.05.2009 zu der Belieferungs- und Bilanzierungssituation ihres Teilnetzes Berchtesgaden / Freilassing Stellung. Demnach werden die an dieses Teilnetz angeschlossenen Letztverbraucher – entsprechend der Belieferung der übrigen Kunden im Netzgebiet von [REDACTED] – über das deutsche Bilanzkreissystem aus den jeweiligen Bilanzkreisen der einzelnen Stromlieferanten bei dem Übertragungsnetzbetreiber transpower beliefert. Die Energiemengenbilanzierung erfolge auf deutscher Seite ebenfalls durch die transpower. Für die Netzübergaben an die untergelagerten deutschen Elektrizitätsverteilernetze fänden die „üblichen Regeln“ Anwendung.

Für die Netzübergaben zwischen dem Verteilernetz der [REDACTED] und der [REDACTED] erfolge die Energiebilanzierung auf österreichischer Seite durch die Austrian Power Clearing and Settlement AG, Alserbachstrasse 14-16, A-1090 Wien als Ausspeisung aus der Bilanzgruppe des österreichischen Stromlieferanten. Auf deutscher Seite werde die Energiebilanzierung durch die transpower durchgeführt, nämlich als Einspeisung in den Bilanzkreis des deutschen Stromlieferanten.

[REDACTED] begrüße die Einsetzung der durch die Antragsgegnerin erwähnten BDEW-Projektgruppe und unterstütze deren Arbeit aktiv. Die BDEW-Projektgruppe habe sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2009 einen tragfähigen Lösungsvorschlag für die vorliegende Durchleitungsproblematik in ausschließlich über ausländische vorgelagerte Netze angebundene Netzgebieten zu erarbeiten.

7. Stellungnahme der Bundesnetzagentur

Die Beteiligte äußerte sich mit Schreiben vom 25.06.2009 (Az. BK6-09-050) zu dem vorliegenden Besonderen Missbrauchsverfahren. Sie vertritt die Auffassung, dass die Antragsgegnerin nach § 20 Abs. 1 EnWG „in zumutbarer Weise verpflichtet“ sei, der Antragstellerin Zugang zu ihrem Elektrizitätsverteilernetz zu gewähren, um ihr die Belieferung eines dort ansässigen Endkunden zu ermöglichen. Die Antragsgegnerin habe keinen Nachweis erbracht, dass ihr die Gewährung des Netzzuganges unmöglich oder unzumutbar sei.

In dem von [REDACTED] betriebenen Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing ergebe sich eine vergleichbare Situation. Dort habe sich offenbar eine „funktionsfähige Lösung“ der Durchleitungsproblematik gefunden. Nach diesem Lösungsweg würden – trotz der ausschließlichen Anbindung über das österreichische vorgelagerte Netz – die von den Kunden verbrauchten und von den Einspeisern gelieferten Energiemengen unter Mitwirkung der transpower als Bilanzkoordinator in deren Bilanzkreissystem abgebildet und abgewickelt.

Soweit die Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der Gewährung von Netzzugang an die Antragstellerin auf die Mitwirkung der transpower angewiesen sei, würde hierauf unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Zusammenarbeit unter den Netzbetreibern und der Verpflichtung zum diskriminierungsfreien Verhalten ein Anspruch der Antragsgegnerin bestehen.

8. Klärendes Gespräch bei der Landesregulierungsbehörde

Die Bayerische Landesregulierungsbehörde führte am 13.07.2009 ein Gespräch mit Vertretern der Antragsgegnerin, der [REDACTED], der [REDACTED] und der transpower, um im Wege einer einvernehmlichen Lösung der Antragstellerin eine Durchleitung durch das von der Antragsgegnerin betriebene Elektrizitätsverteilernetz zu ermöglichen.

Die [REDACTED] erläuterte in Rahmen dieses Gesprächs näher, wie die Belieferung von Endverbrauchern in ihrem eigenen Teilnetz Berchtesgaden

/ Freilassing erfolgt: Um die mit der ausschließlichen Anbindung an das österreichische vorgelagerte Netz verbundenen Abwicklungsschwierigkeiten ‚auszublenden‘, werde der aus Österreich eingespeiste Strom so behandelt, als würde er – in der jeweils benötigten Menge – in einem „fiktiven Kraftwerk“ auf deutschem Boden erzeugt und in das Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing der [REDACTED] eingespeist. Die Energiemengenbilanzierung übernehme die transpower als nächstgelegener Übertragungsnetzbetreiber, obwohl das fragliche Teilnetz mangels direkter Anbindung nicht in deren Regelzone liege. Durch dieses Vorgehen würde eine Belieferung der an das Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing angeschlossenen Letztverbraucher durch unterschiedlichste Lieferanten im Wege der Durchleitung ermöglicht – also auch durch alternative Stromanbieter, die nicht zum [REDACTED] gehörten. Die Stromlieferungen in das Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing würden im Hinblick auf die Bilanzierung genauso behandelt, wie bei der Belieferung von sonstigen Kunden in dem gesamten Elektrizitätsverteilernetz der [REDACTED]. Auch die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge würden keine Besonderheiten im Vergleich zu den ansonsten in Deutschland von [REDACTED] verwendeten Vertragsmustern aufweisen. Nach Auffassung von [REDACTED] könne dieser Lösungsweg (nachfolgend das „[REDACTED]-Lösungsmodell“) entsprechend auf die Belieferung von Letztverbrauchern im Netzgebiet der Antragsgegnerin übertragen werden. Sollte die Antragsgegnerin Unterstützung bei der Umsetzung des [REDACTED]-Lösungsmodells benötigen, so stünden hierfür auf dem Markt Dienstleister zur Verfügung. Unter anderem biete die [REDACTED] kleinen Netzbetreibern entsprechende Dienstleistungen an.

Die transpower erklärte sich ihrerseits dazu bereit, das bislang für das von [REDACTED] betriebene Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing praktizierte [REDACTED]-Lösungsmodell auch für eine Belieferung von Letztverbrauchern im Netzgebiet der Antragsgegnerin zu akzeptieren. Voraussetzung sei jedoch eine ordnungsgemäße Energiemengenbilanzierung des Elektrizitätsverteilernetzes der Antragsgegnerin durch transpower. Hierfür müsse sichergestellt werden, dass der transpower die zutreffenden Summenzeitreihen der einzelnen Bilanzkreise sowie die zutreffende Netzzeitreihe zwischen den

Elektrizitätsverteilernetzen der [REDACTED] der Antragsgegnerin gemeldet würden.

Die Bayerische Landesregulierungsbehörde forderte die Antragsgegnerin am Ende des Gesprächs auf, ihr bis zum 22.07.2009 (Frist später verlängert bis zum 19.08.2009) mitzuteilen, ob der Antragstellerin auf der Grundlage des zur Übertragung vorgeschlagenen [REDACTED]-Lösungsmodells Netzzugang zum Zwecke der Belieferung der Entnahmestelle [REDACTED] gewährt würde.

Mit Schreiben vom 19.08.2009 und vom 09.09.2009 ließ die Antragsgegnerin durch ihren anwaltlichen Vertreter der Bayerischen Landesregulierungsbehörde mitteilen, dass sie der Antragstellerin – auch auf der Grundlage der Übertragung des [REDACTED]-Lösungsmodells – weiterhin den Netzzugang verweigere. Insbesondere existiere für eine Übernahme des [REDACTED]-Lösungsmodells keine gesetzliche Grundlage und scheitere an der Frage der bilanziellen Abwicklung. So sei insbesondere eine bilanzielle Abwicklung über die transpower als Bilanzkoordinator im Sinne des [REDACTED]-Lösungsmodells nicht möglich. Die transpower biete bisher nur den Abschluss solcher Bilanzkreisverträge an, die sich ausdrücklich auf den Bereich ihrer Regelzone beschränkten. Auch seien die für das deutsche Bilanzierungssystem vorgeschriebenen Verfahrensregeln nicht auf das Netzgebiet der Antragsgegnerin anwendbar; dies habe auch die Beteiligte ausdrücklich bestätigt. Zudem sei eine Übertragung des [REDACTED]-Lösungsmodells aufgrund des hiermit verbundenen hohen Abwicklungsaufwandes der Antragsgegnerin als kleinem Netzbetreiber nicht zumutbar.

Die Antragstellerin spricht sich mit Schreiben vom 03.09.2009 für eine Übertragung des [REDACTED]-Lösungsmodells auf das von der Antragsgegnerin betriebene Elektrizitätsverteilernetz aus. Die diesbezüglich ablehnende Argumentation der Antragsgegnerin – sollte diese zutreffen – würde dazu führen, dass in ihrem Netzgebiet kein Netzzugang für alternative Stromanbieter wie die Antragstellerin besteht. Dieses Ergebnis widerspreche den europäischen und nationalen Regelungen zum Netzzugangsanspruch. Auch das System der Energiemengenbilanzierung stehe der Gewährung des Netzzuganges im Wege des [REDACTED]-Lösungsmodells nicht entgegen, da die

Bilanzierung – unabhängig von der besonderen Netzanbindungssituation – durch die transpower umgesetzt werden könne und bereits derzeit umgesetzt werde. Das Fehlgehen der Argumentation der Antragsgegnerin ergebe sich im Übrigen auch daraus, dass Stromlieferungen durch die Vertriebseinheit der Antragsgegnerin in deren Netzgebiet möglich seien. Die Gewährung von Netzzugang gegenüber alternativen Stromanbietern sei für die Netzbetreiber wie für die Lieferanten mit einem gewissen Systemaufwand verbunden. Hieraus könne allerdings kein Recht zur Verweigerung des Netzzuganges abgeleitet werden.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrensverlaufs wird auf die behördliche Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtliche Würdigung

Der Antrag der Antragstellerin auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG gegen die Antragsgegnerin ist zulässig und begründet. Die Antragsgegnerin hat, indem sie der Antragstellerin keinen Zugang zu dem von ihr betriebenen Elektrizitätsverteilernetz gewährt hat, gegen den in § 20 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz EnWG normierten Netzzugangsanspruch verstoßen.

Die Bayerische Landesregulierungsbehörde *verpflichtet* die Antragsgegnerin daher dazu,

- die unter Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz EnWG erfolgte Ablehnung der Gewährung von Netzzugang zu dem von ihr auf dem Gebiet der Gemeinde Bayerisch Gmain betriebenen Elektrizitätsverteilernetz gegenüber der Antragstellerin abzustellen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 EnWG); und
- der Antragstellerin Netzzugang zu ihrem Elektrizitätsverteilernetz zwecks Belieferung der von der Antragstellerin benannten Lieferstelle

zu angemessenen Bedingungen zu verschaffen sowie zu diesem Zweck der Antragstellerin einen den Netzzugang vermittelnden Vertrag im Sinne des § 20 Abs. 1a Satz 2 EnWG, beispielsweise einen Lieferantenrahmenvertrag, anzubieten (§ 30 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EnWG).

Eine Abstellungs- und Verpflichtungsverfügung nach § 30 Abs. 2 Satz 1 und 3 EnWG ist auch im Besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG möglich, da dessen Streitschlichtungsfunktion neben einer bloßen Feststellung auch die wirksame und effiziente Beseitigung eines rechtswidrigen Verhaltens erfordert.

Siehe dazu nur Robert, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 1. Auflage 2008, § 31 Rn. 25; Franke, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, 2. Auflage 2008, § 19 Rn. 99.

1. Zulässigkeit des Antrages

Die Antragstellerin hat in zulässiger Weise einen Antrag gemäß § 31 EnWG auf Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin im Hinblick auf dessen Konformität mit den Abschnitten 2 und 3 des dritten Teils des EnWG gestellt.

a. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 EnWG und Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2005 (GVBl. S. 17, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20.12.2007, GVBl. S. 964) ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die zuständige Regulierungsbehörde.

b. Beteiligungsfähigkeit der Antragstellerin

Die Antragstellerin ist nach § 89 EnWG beteiligungsfähig. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (nachfolgend der „**EuGH**“) und

des Bundesgerichtshofes (nachfolgend der „**BGH**“) sind ausländische juristische Personen, die – wie die Antragstellerin – nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft gegründet wurden, vor dem Hintergrund der im EG-Vertrag normierten Niederlassungsfreiheit in Deutschland als rechts- und parteifähig im Sinne des § 50 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) anzuerkennen (sog. *Gründungstheorie*).

Siehe dazu EuGH, Urteil vom 05.11.2002, Rs. C-208/00, NJW 2002, 3614 ff.; BGH, Urteil vom 13.03.2003, VII ZR 370/98, NJW 2003, 1461 f. (Überseering).

Diese Entscheidungen sind in das deutsche Verwaltungsverfahrensrecht zu übertragen, so dass nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft gegründete ausländische juristische Personen als beteiligungsfähig im Sinne des § 89 EnWG anzuerkennen sind.

Siehe zur Parallelvorschrift des § 61 Nr. 1 2. Alternative der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Kintz, in: Posser/Wolff (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar VwGO, Stand: 01.04.2009, § 61 Rn. 6 und Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage 2007, § 61 Rn. 6.

c. Erhebliche Interessenberührung der Antragstellerin

Auch die von § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG für die Zulässigkeit eines Antrages auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens geforderte erhebliche Interessenberührung der Antragstellerin ist vorliegend gegeben. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass Interessen des Antragstellers durch ein Verhalten des Antragsgegners spürbar, d. h. nicht bloß entfernt oder nur geringfügig, berührt werden.

Siehe nur Robert, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 1. Auflage 2008, § 31 Rn. 10.

Insbesondere ist ein Antrag nach § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG nur dann zulässig, wenn die Regulierungsbehörde eine *gegenwärtige*, also gerade *noch nicht beendete* Rechtsverletzung überprüfen soll. Die Überprüfung einer

mittlerweile abgestellten Rechtsverletzung im Sinne eines Fortsetzungs-feststellungsantrages ist im Besonderen Missbrauchsverfahren unzulässig.

So BNetzA, Beschluss vom 15.01.2008, BK 8-06/029, IR 2008, 615 f. in ständiger Entscheidungspraxis.

Auch vor diesem Hintergrund ist im vorliegend zu entscheidenden Fall eine erhebliche Interessenberührung der Antragstellerin anzunehmen. Das [REDACTED] [REDACTED] hat zwar, nachdem die Antragstellerin am 01.04.2009 bei der Antragsgegnerin erfolglos Netzzugang beantragt hatte, einen neuen Strom-lieferungsvertrag mit dem Vertrieb der Antragsgegnerin abgeschlossen. Dieser Vertrag dient jedoch nach dem übereinstimmenden Vortrag der An-tragstellerin und des [REDACTED] ausschließlich dazu, die Versor-gung des [REDACTED] mit Elektrizität vorübergehend sicherzustel-len, bis die Frage der Netznutzung durch die Antragstellerin im Rahmen des vorliegenden Besonderen Missbrauchsverfahrens geklärt worden ist. Daher hält auch die Antragstellerin an Ihrem Antrag auf Netznutzung ge-genüber der Antragsgegnerin zur Belieferung der Entnahmestelle des [REDACTED] [REDACTED] fest. Sie beruft sich dabei auf den zwischen ihr und dem [REDACTED] weiterhin bestehenden Energielieferungsvertrag.

2. Begründetheit des Antrages

Der zulässige Antrag der Antragstellerin nach § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist auch begründet, da das Verhalten der Antragsgegnerin gegen Abschnitt 3 des EnWG verstößt (§ 31 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die tatbestandlichen Vor-aussetzungen des Netzzugangsanspruches nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG liegen vor. Gründe, welche die Verweigerung des Netzzuganges durch die Antragsgegnerin ausnahmsweise rechtfertigen würden, sind nicht gegeben.

Aus der gesetzlichen Anspruchsgrundlage des § 20 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative EnWG sind alle Betreiber von Energieversorgungsnetzen im Geltungsbereich des EnWG verpflichtet, „jedermann nach sachlich gerecht-fertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren“.

a. Netzbetreibereigenschaft der Antragsgegnerin

Unter den Begriff der Energieversorgungsnetze in diesem Sinne fallen unter anderem Elektrizitätsversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsstufen (§ 3 Nr. 16 1. Alternative EnWG). Die Antragsgegnerin betreibt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein derartiges Elektrizitätsversorgungsnetz und ist damit Netzbetreiberin im Sinne des § 3 Nr. 4 1. Alternative EnWG. Die Antragsgegnerin unterliegt damit den regulierungsrechtlichen Vorschriften des EnWG und ist grundsätzlich geeignete Schuldnerin des Netzzugangsanspruches aus § 20 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative EnWG. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass das von der Antragsgegnerin betriebene Elektrizitätsverteilernetz über zwei vorgelagerte deutsche Netze nur über eine direkte Anbindung an das österreichische Übertragungsnetz der APG verfügt.

b. Antragstellerin als Inhaberin des Netzzugangsanspruches

Der Anspruch auf Netzzugang steht „jedermann“ zu, unabhängig davon ob der Anspruchsteller mittels Netzzugangs sich selbst beliefern lassen oder einen anderen beliefern möchte. Damit steht der Netzzugangsanspruch des § 20 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative EnWG also grundsätzlich auch der Antragstellerin als alternativem Stromanbieter (Lieferant) zu.

*Siehe dazu Salje, EnWG, 1. Auflage 2006, § 20 Rn. 7 f.;
Britz, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 1. Auflage 2008,
§ 20 Rn. 8.*

c. Umfassender Netzzugangsanspruch

Die Antragsgegnerin ist daher gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative EnWG im Grundsatz dazu verpflichtet, der Antragstellerin Zugang zu ihrem Elektrizitätsverteilernetz zu gewähren und ihr die Belieferung des [REDACTED] im Wege der Durchleitung zu gestatten. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Antragsgegnerin nach § 20 Abs. 2 EnWG ein Recht zur Verweigerung des Netzzugangs zustehen würde.

(1) Netzzugangsanspruch als „Herzstück“ des EnWG

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Regulierung des Netzzuganges – in Verbindung mit den Vorgaben zur Regulierung der Netzentgelte – das „Herzstück“ und den „Brennpunkt“ des Energiewirtschaftsrechts darstellt. Denn die Regelung des § 20 EnWG dient der nationalen Umsetzung des in Art. 20 der Richtlinie 2003/54/EG vom 16.06.2003 über gemeinsame Vorschriften zum Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. EU L 176/48 (die „**Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie**“) normierten *umfassenden* Netzzugangsanspruches. Hieraus ergibt sich die gesetzgeberische Wertung, dass der Netzzugang den *Regelfall* darstellt und die Verweigerung desselben nur unter strengen Voraussetzungen zulässig ist.

Siehe dazu de Wyl/Müller-Kirchenbauer/Thole, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft – Praxishandbuch, 2. Auflage 2008, § 15 Rn. 226 und Theobald/Theobald, Grundzüge des Energiewirtschaftsrecht, 2. Auflage 2008, Seite 218 f.

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 EnWG kann ein Recht zur Verweigerung des Netzzuganges nur „unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 [EnWG]“ angenommen werden. In § 1 Abs. 2 EnWG ist ausdrücklich festgehalten, dass die Regulierung der Stromversorgungsnetze dem Ziel der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität dient. Dieser Gesichtspunkt ist also bei einer Entscheidung über das Bestehen eines Netzzugangsanspruches stets zu berücksichtigen.

(2) Teilnahme an Bilanzkreissystem keine tatbestandliche Voraussetzung für Netzzugangsanspruch

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Netzzugangsanspruches ergeben sich unmittelbar und ausschließlich aus § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie. Insofern ist der Wortlaut des § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG und des § 3 Abs. 2 StromNZV, wonach eine Netznutzung durch Letztverbraucher und Lieferanten die Einbeziehung des Bilanzkreises in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem voraussetzt, irreführend. Die Teilnahme an einem Bilanzkreissystem einer (inländischen) Regelzone ist *nicht* tatbestandliche Vor-

aussetzung des Netzzugangsanspruches. Vielmehr ist von einer „Zweistufigkeit“ des den Netzzugang betreffenden Rechtsverhältnisses auszugehen. Auf der ersten Stufe („ob“ des Netzzuganges) ist bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG unmittelbar Netzzugang zu gewähren. Dagegen regelt § 20 Abs. 1a EnWG in Verbindung mit der StromNZV auf der zweiten Stufe („wie“ des Netzzuganges) die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangsverhältnisses.

Siehe nur Salje, EnWG, 1. Auflage 2006, § 20 Rn. 26; Theobald/Zenke/Ochsenfahrt, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft – Praxishandbuch, 2. Auflage 2008, § 14 Rn. 76.

Demnach sind § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG und § 3 Abs. 2 StromNZV richtigerweise so zu verstehen, dass lediglich die *technische Abwicklung* eines bestehenden Netzzugangsanspruches nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG die Einbeziehung in ein vertragliches Bilanzkreissystem erfordert.

Dass eine Teilnahme an dem Bilanzkreissystem einer (inländischen) Regelzone nicht tatbestandliche Voraussetzung des Netzzugangsanspruches sein kann, ergibt sich auch aus der allgemeinen Überlegung, dass die höherrangigere Regelung des Art. 20 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie nicht durch nationale Regelungen im Hinblick auf technische Abwicklungsvoraussetzungen – wie etwa § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG und erst recht § 3 Abs. 2 StromNZV – eingeschränkt werden kann.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die *Antragstellerin* über einen Bilanzkreisvertrag einer ihrer Gesellschafterinnen in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem bei der transpower einbezogen ist. Dies bedeutet, dass – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 26 StromNZV gegeben sind.

d. Nichteingreifen von Ausnahmetatbeständen

Aus der Regelung des § 20 Abs. 2 Satz 1 EnWG ergibt sich, dass Netzbetreiber den Zugang zu Ihrem Netz *ausnahmsweise* verweigern dürfen,

wenn sie den Nachweis erbringen, dass ihnen die Gewährung des Netzzuganges aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG entweder *unmöglich* oder aber *unzumutbar* ist. Die diesbezügliche Beweislast liegt beim Netzbetreiber, nicht etwa beim Anspruchsteller oder bei der Regulierungsbehörde.

Siehe dazu Salje, EnWG, 1. Auflage 2006, § 20 Rn. 44 f.; Arndt, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 1. Auflage 2008, § 20 Rn. 200 und 231.

Die Ablehnung des Netzzuganges durch den Netzbetreiber ist in Textform zu begründen und der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EnWG).

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin erstmals mit Schreiben vom 04.03.2009 mitgeteilt, dass deren Netzanschlussbegehren abgelehnt werden müsse. Zur Begründung beruft sich die Antragsgegnerin auf die ausschließliche Anbindung ihres Elektrizitätsverteilnetzes an das vorgelagerte österreichische Netz und auf die im Rahmen der Durchleitung zu beachtenden nationalen Verfahrensregeln, die sie als nicht miteinander vereinbar betrachtet (siehe dazu im Einzelnen oben Seite 12 f.).

Gerade auch vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters des § 20 Abs. 2 Satz 1 EnWG ergibt sich jedoch aus dem Vortrag der Antragsgegnerin *nicht* der Nachweis, dass die Gewährung des Netzzuganges zu Gunsten der Antragstellerin zum Zwecke der Belieferung der Entnahmestelle des [REDACTED] der Antragsgegnerin *unmöglich* oder *unzumutbar* im Sinne dieser Vorschrift ist. Im Einzelnen:

(1) Keine Unmöglichkeit der Netzzugangsgewährung

Die Gewährung von Netzzugang ist dann im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative EnWG unmöglich, wenn der Netzbetreiber nicht nur vorübergehend *unfähig* ist, die geschuldete Leistung zu erbringen. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne kann sich aus *technischen* Gründen oder aber aus einem *Kapazitätsmangel* physischer oder vertraglicher Art ergeben.

Siehe dazu nur Arndt, in: Britz/Hellermann/Hermes, *EnWG*, 1. Auflage 2008, § 20 Rn. 201 f.

(a) Keine technische Unmöglichkeit

Zunächst ist festzuhalten, dass aus technischer Sicht keine Gründe vorliegen, welche die Belieferung eines Letztverbrauchers im Netz der Antragsgegnerin durch die Antragstellerin im Wege der Durchleitung unmöglich erscheinen lassen. Auch wenn das von der Antragsgegnerin betriebene Elektrizitätsverteilernetz ausschließlich über den österreichischen Übertragungsnetzbetreiber APG mit dem europäischen Höchstspannungsnetz verbunden ist, kann eine Belieferung durch einen alternativen Stromanbieter wie die Antragstellerin ohne weiteres erfolgen. Die transpower hat dies in ihrer Stellungnahme vom 18.05.2009 gegenüber der Bayerischen Landesregulierungsbehörde bestätigt.

Auch die verfahrensmäßige Abwicklung einer solchen Stromlieferung durch die Antragstellerin als alternativer Stromanbieter ist der Antragsgegnerin nicht unmöglich. Dass das Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin ausschließlich an ein ausländisches Übertragungsnetz angeschlossen ist, hat nicht die Unmöglichkeit der Durchleitung von Elektrizität durch die Antragstellerin zur Folge.

Bereits die bisherige Versorgungssituation in dem durch die Antragsgegnerin betriebenen Elektrizitätsverteilernetz belegt, dass die verfahrensmäßige Abwicklung einer Belieferung von Letztverbrauchern mit Elektrizität in diesem Netzgebiet grundsätzlich möglich ist. Die Antragsgegnerin ist ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG, das nicht nur das örtliche Elektrizitätsverteilernetz betreibt, sondern auch die an dieses Netz angeschlossenen Letztverbraucher durch eine eigene Vertriebseinheit mit Strom beliefert. [REDACTED]

[REDACTED] Die Stromlieferungen von diesen dritten Anbietern an die Antragsgegnerin können aber – bedingt durch die besondere Anschlusssituation des Elektrizitätsverteilernetzes der Antragsgegnerin – *physikalisch ausschließlich* über die vorgelagerten deutschen Verteilernetze der [REDACTED]

██████████ und der ██████████ (Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing) aus dem österreichischen Netz bezogen werden. Der Umstand, dass die an das von der Antragsgegnerin betriebene Netz angeschlossenen Letztverbraucher dennoch mit Strom (aus Österreich) versorgt werden können, zeigt auf, dass auch für die verfahrensmäßige Abwicklung solcher Stromlieferungen im Elektrizitätsverteilternetz der Antragsgegnerin Lösungen zum einen möglich sind und zum anderen bereits heute – allerdings *in diskriminierender Weise* ausschließlich zu Gunsten der eigenen Vertriebs-einheit der Antragsgegnerin – angewendet werden.

Dass in vergleichbaren Konstellationen, in denen ein Elektrizitätsverteilternetz ausschließlich über ein vorgelagertes österreichisches Netz angebunden ist, auch Stromlieferungen durch *unterschiedliche* Lieferanten (also auch durch alternative Stromanbieter wie die Antragstellerin) abgewickelt werden können, beweist die Versorgungssituation im Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing der ██████████. Dieses Netz ist dem Verteilernetz der Antragsgegnerin vorgelagert und damit ebenfalls ausschließlich mit dem österreichischen Übertragungsnetz der APG verbunden. Nach Auskunft der ██████████ in deren Schreiben vom 28.05.2009 und in dem Gespräch vom 13.07.2009 wurde dort ein verfahrensmäßiger Weg in Form des ██████-Lösungsmodells (siehe im Einzelnen Seiten 15 f. und 16 ff.) gefunden, wodurch die in diesem Netzgebiet angeschlossenen Letztverbraucher von unterschiedlichen Lieferanten – nicht nur von der eigenen Vertriebseinheit der ██████████ – über das vorgelagerte österreichische Netz beliefert werden können. Das ██████-Lösungsmodell ist nach übereinstimmender Auffassung der ██████████ und der transpower auf das Elektrizitätsverteilternetz der Antragsgegnerin übertragbar, sofern bestimmte verfahrensmäßige Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Energiemengenbilanzierung eingehalten werden.

Schließlich sind der Bayerischen Landesregulierungsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Elektrizitätsverteilternetze in deutschen Grenzregionen zu Österreich bekannt, die ebenfalls nur an ein ausländisches Übertragungsnetz angebunden sind. So verfügt beispielsweise die ██████████ (nachfolgend die „██████████“), ein Tochterunternehmen des österrei-

chischen Energieversorgungsunternehmens [REDACTED], über ein Elektrizitätsverteilernetz auf deutschem Gebiet ([REDACTED]), das ausschließlich über das vorgelagte österreichische Netz angebunden ist. Diesem in Deutschland befindlichen Netz der [REDACTED] ist unter anderem das Elektrizitätsverteilernetz der [REDACTED] (nachfolgend die „[REDACTED]“) nachgelagert. Technisch liegen diese Netze also in der österreichischen Regelzone. Auch in diesen Fällen wurden offenkundig – allerdings vom [REDACTED]-Lösungsmodell abweichende – Lösungen unter Einbeziehung von österreichischem Recht entwickelt, die eine Belieferung der an die Elektrizitätsverteilernetze der [REDACTED] und der [REDACTED] angeschlossenen Letztverbraucher durch unterschiedliche Lieferanten ermöglichen. Jedenfalls haben die sowohl die [REDACTED] als auch die [REDACTED] im Internet auf ihren jeweiligen Unternehmenswebsites Informationen für Lieferanten und Stromhändler veröffentlicht, die Letztverbraucher in ihrem Netzgebiet im Wege der Durchleitung beliefern wollen. So finden sich beispielsweise auf der Deutschland-Website der [REDACTED] ([www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de)) zur Netznutzung durch Lieferanten folgende Informationen:

„Das [in Deutschland gelegene] Verteilernetz der [REDACTED] befindet sich, ebenso wie die nachgelagerten Netze der [REDACTED] und der [REDACTED], in der [österreichischen] Regelzone der [REDACTED]. Für die Belieferung von Kunden müssen Lieferanten mit dem jeweiligen Netzbetreiber einen Lieferanten-Rahmenvertrag abschließen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Regelzone zu beachten.“

Die [REDACTED] haben auf ihrer Website ([www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de)) ausführliche Informationen für Lieferanten und Stromhändler veröffentlicht, die Letztverbraucher im Netzgebiet [REDACTED] im Wege der Durchleitung beliefern wollen. Unter anderem wird hier darauf hingewiesen, dass bei der Verrechnung der Ausgleichsenergie – abweichend vom [REDACTED]-Lösungsmodell – österreichische Marktregeln gelten. Stromanbieter müssen daher einer ‚Bilanzgruppe‘ (entspricht einem ‚Bilanzkreis‘ nach deutschem Recht) angehören und sich behördlich registrieren lassen. Weiterhin müssen die Stroman-

bieter einen Lieferantenrahmenvertrag mit den [REDACTED] abschließen.

Diese Beispiele zeigen, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin nicht unter Berufung auf eine Unmöglichkeit im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative EnWG den Netzzugang verweigern kann. Es existieren offensichtlich verschiedene Lösungswege, um die Durchleitungsproblematik in ausschließlich an ausländische vorgelagerte Netze angebotenen Elektrizitätsverteilernetzen aufzulösen; hierzu zählen das [REDACTED]-Lösungsmodell ebenso wie der von der [REDACTED] und den [REDACTED] angewendete Lösungsweg. **Würde die Argumentation der Antragsgegnerin zutreffen, so könnten alle Letztverbraucher in ihrem Netzgebiet – einschließlich der von der eigenen Vertriebseinheit der Antragsgegnerin versorgten Kunden – nicht bilanziert und nach Auffassung der Antragsgegnerin dann auch nicht mit Strom versorgt werden. Da die Antragsgegnerin bisher nicht dazu bereit war, einen der zur Verfügung stehenden Lösungswege zugunsten der Antragstellerin anzuwenden, ist gegen sie der Vorwurf einer diskriminierenden Netzzugangsverweigerung zu erheben.**

(b) Keine Unmöglichkeit aufgrund Kapazitätsmangels

Weiterhin kann sich die Antragsgegnerin im Zusammenhang mit der Netzzugangsverweigerung gegenüber der Antragstellerin nicht auf eine Unmöglichkeit aufgrund Kapazitätsmangels berufen. Nach dem sog. *Rucksackprinzip* kann im Falle eines Lieferantenwechsels der neue Lieferant (vorliegend also die Antragstellerin) die Übertragung der Einspeise- und Ausspeisekapazität verlangen. Damit ist ein Lieferantenwechsel grundsätzlich kapazitätsneutral, so dass diesbezüglich kein Verweigerungsgrund besteht.

Siehe dazu nur Arndt, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 1. Auflage 2008, § 20 Rn. 207.

(2) Keine Unzumutbarkeit der Netzzugangsgewährung

Die Gewährung von Netzzugang ist im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative EnWG unzumutbar, wenn dem Netzbetreiber hierdurch un-

verhältnismäßige Nachteile entstehen würden, die seine eigenen wirtschaftlichen Interessen berühren; diesbezüglich muss eine Abwägung der beteiligten Interessen erfolgen. Unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG ist eine Berufung auf den Verweigerungsgrund der Unzumutbarkeit nur zulässig, wenn sie aus objektiv nachvollziehbaren, transparenten und nicht-diskriminierenden Gründen erfolgt. Eine Unzumutbarkeit in diesem Sinne kann beispielsweise gegeben sein im Falle der fehlenden Zahlungsbereitschaft oder der Zahlungsunfähigkeit des Netzzugangspetenten.

Siehe Salje, EnWG, 1. Auflage 2006, § 20 Rn. 46 in Verbindung mit § 17 Rn. 46; Arndt, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 1. Auflage 2008, § 20 Rn. 225 und 230.

Vor diesem Hintergrund sind im vorliegend zu entscheidenden Sachverhalt keinerlei Gründe ersichtlich, die seitens der Antragsgegnerin zu einer Unzumutbarkeit der Gewährung des Netzzuganges gegenüber der Antragstellerin führen würden. Im Einzelnen:

(a) Keine Unzumutbarkeit aufgrund unterlassener Anzeige nach § 5 EnWG

Eine Unzumutbarkeit im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative EnWG lässt sich nicht schon daraus ableiten, dass die Antragstellerin eine Anzeige der Belieferung von Haushaltskunden nach § 5 Satz 1 EnWG gegenüber der Beteiligten unterlassen hat. Die Antragstellerin versorgt keine Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG, so dass eine Verpflichtung zur Anzeige nach § 5 Satz 1 EnWG nicht besteht. Das Unterlassen einer Anzeige nach § 5 Satz 1 EnWG ist im Übrigen wertungsmäßig nicht gleichzusetzen mit der fehlenden Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsunfähigkeit des Netzzugangspetenten.

Sonstige in der Antragstellerin liegende Gründe, die für eine Unzumutbarkeit der Gewährung des Netzzuganges sprechen könnten, hat die Antragsgegnerin weder vorgetragen noch sind solche sonst ersichtlich. Vielmehr handelt es sich bei der Antragstellerin um einen der größten österreichischen Energieanbieter und das gemeinsame Tochterunternehmen zweier

großer Energieversorgungsunternehmen, so dass regelmäßig vom Nichtvorliegen solcher Gründe auszugehen ist.

(b) Keine Unzumutbarkeit aufgrund konkurrierender Stromlieferungsverträge

Eine Unzumutbarkeit der Gewährung des Netzzugangs ergibt sich weiterhin nicht daraus, dass das [REDACTED] und die Vertriebseinheit der Antragsgegnerin am 26.03.2009 einen neuen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen haben und dieser nunmehr mit dem Stromlieferungsvertrag zwischen dem [REDACTED] und der Antragstellerin in Konkurrenz tritt. Eine derartige Argumentation ist schon aufgrund der Entflechtung zwischen der Vertriebseinheit und dem Netzbereich der Antragsgegnerin unzulässig.

Siehe dazu nur Theobald/Zenke/Ochsenfahrt, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft – Praxishandbuch, 2. Auflage 2008, § 14 Rn. 87.

Darüber hinaus ist erneut darauf hinzuweisen, dass das [REDACTED] den neuen Stromlieferungsvertrag mit der Antragsgegnerin nur abgeschlossen hat, um ihre Elektrizitätsversorgung bis zum Abschluss des Besonderen Missbrauchsverfahrens sicherzustellen.

(c) Keine Unzumutbarkeit der Übertragung des [REDACTED]-Lösungsmodells

Auch die Übertragung des im Bereich des vorgelagerten Teilnetzes Berchtesgaden / Freilassing bereits praktizierten [REDACTED]-Lösungsmodells auf das von ihr im Bereich Bayerisch Gmain betriebene Elektrizitätsverteilernetz ist der Antragsgegnerin nicht unzumutbar. Das [REDACTED]-Lösungsmodell bildet einen von verschiedenen Lösungswegen, die einem nicht direkt an das deutsche Übertragungsnetz angebotenen Netzbetreiber wie der Antragsgegnerin zur Verfügung stehen, um eine Durchleitung durch alternative Stromanbieter zu ermöglichen. Da das [REDACTED]-Lösungsmodell bereits im Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing umgesetzt wird und dort offenkundig einwandfrei funktioniert, bietet sich dessen Anwendung auch im Netzgebiet der Antragsgegnerin an. Die im Zuge dieser Übertragung erforderlichen

verfahrensmäßigen Schritte müsste die Antragsgegnerin im Übrigen auch dann durchführen und die hiermit verbundenen Kosten tragen, wenn ihr Stromnetz über eine direkte Anbindung an das deutsche Übertragungsnetz verfügen würde. Der Antragsgegnerin wird damit im Rahmen der Übertragung des ■■■■■-Lösungsmodells kein „Mehr“ abverlangt.

Im Einzelnen stellt sich die Übertragung des ■■■■■-Lösungsmodells auf das Netz der Antragsgegnerin wie folgt dar:

(i) Bilanzkreissystem und Energiemengenbilanzierung

Die Grundlage des ■■■■■-Lösungsmodells bilden das Bilanzkreissystem und die Energiemengenbilanzierung, wie sie grundsätzlich auf jeden deutschen Netzbetreiber mit direkter Anbindung auf das deutsche Übertragungsnetz Anwendung finden:

Nach § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG in Verbindung mit §§ 4 f. StromNZV setzt die Verwirklichung des Netzzugangs durch Letztverbraucher und Lieferanten – und damit die Durchleitung durch alternative Stromanbieter – voraus, dass stets ein Ausgleich zwischen der Einspeisung und der Entnahme von Elektrizität unter Verwendung eines sog. *Bilanzkreissystems* gewährleistet ist. Innerhalb dieses Bilanzkreissystems betreibt jeder der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber, darunter auch die transpower, eine eigene *Regelzone*. Innerhalb dieser Regelzone nimmt der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber seine Aufgaben als *Bilanzkoordinator* wahr.

Jeder Netznutzer, also insbesondere die durchleitenden Stromlieferanten, muss in jeder Regelzone alle von ihm versorgten oder genutzten Entnahmestellen einem sog. *Bilanzkreis* zuordnen. Für jeden dieser Bilanzkreise ist gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ein *Bilanzkreisverantwortlicher* zu benennen, der die wirtschaftliche Verantwortung für Abweichungen zwischen Einspeisung und Entnahme im Bilanzkreis zu tragen hat. Die in einer Regelzone sich ergebenden saldierten Abweichungen werden für jeden Bilanzkreis auf viertelstündlicher Basis ermittelt. Der Übertragungsnetzbetreiber in seiner Rolle als Bilanzkoordinator hat die Aufgabe, eine Saldierung aller Abweichungen der einem Bilanzkreis zugeordneten

Einspeise- und Entnahmestellen durchzuführen und auf dieser Basis eine Bilanzkreisabrechnung zu erstellen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist der Bilanzkoordinator auf eine zuverlässige Datenlieferung durch die Betreiber der Elektrizitätsversorgungsnetze in seiner Regelzone angewiesen. Bei den einzelnen Netzbetreibern werden die Einspeisungen bzw. Entnahmen durch Erfassung von Lastgängen am jeweiligen Zählpunkt gemessen bzw. durch Verwendung standardisierter Lastprofile rechnerisch ermittelt. Die einzelnen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind daher zur Übermittlung der für die Bilanzkreisabrechnung erforderlichen Daten an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber als Bilanzkoordinator verpflichtet (siehe § 4 Abs. 4 StromNZV).

Vor diesem Hintergrund hat die Beteiligte mit Beschluss vom 10.06.2009, BK 6-07-002, die Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung im Strombereich festgelegt (nachfolgend der „**Beschluss über die Marktregeln Bilanzkreisabrechnung**“). Die Festlegung ist im Internet auf der Website der Beteiligten (www.bundesnetzagentur.de) abrufbar.

(ii) Zuständigkeit als Bilanzkoordinator

Die soeben dargestellten Regelungen im EnWG und in der StromNZV (siehe § 4 Abs. 1 Satz 1 StromNZV: „innerhalb einer Regelzone“) gehen also offenbar vom *Regelfall* aus, dass nämlich jedes deutsche Elektrizitätsverteilernetz einer *inländischen* Regelzone eines der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zugeordnet werden kann. Der Übertragungsnetzbetreiber hat dann die Rolle als Bilanzkoordinator zu übernehmen.

Die Besonderheit des vorliegenden Sachverhaltes, die weder im EnWG noch in der StromNZV berücksichtigt wurde, besteht darin, dass das Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin aus technischer Sicht keiner *inländischen* Regelzone zugeordnet werden kann, da es ausschließlich an das österreichische Übertragungsnetz der APG angebunden ist. Weder das EnWG noch die StromNZV enthalten eine ausdrückliche Regelung darüber, von wem in einer derartigen Fallkonstellation die Bilanzkreisabwicklung durchzuführen ist. Eine Regelung für den Fall eines ausschließlich an ein

ausländisches Übertragungsnetz angeschlossenen Stromnetzes findet sich allerdings in dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25.10.2008 (das „**EEG**“). In § 8 Abs. 4 Nr. 2 EEG (frühere Gesetzesfassung: § 4 Abs. 6 EEG) ist geregelt, dass für Stromnetze, die *nicht* in der Regelzone eines *inländischen* Übertragungsnetzbetreibers liegen, die Abnahme- und Übertragungspflichten nach dem EEG den *nächstgelegenen* inländischen Übertragungsnetzbetreiber treffen.

Der Beschluss über die Marktregeln Bilanzkreisabrechnung der Beteiligten vom 10.06.2009, dort Ziffer III.3., ist – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – *nicht* dahingehend zu verstehen, dass auf ausschließlich an ein ausländisches Übertragungsnetz angebundene deutsche Verteilernetze die Netzzugangsregelungen im Hinblick auf das Bilanzkreissystem nicht gelten. Im Zusammenhang mit dem vorliegend zu entscheidenden Sachverhalt, hatte die Bayerische Landesregulierungsbehörde im Rahmen der Behördenanhörung versucht, die Beteiligte dazu zu bewegen, eine entsprechende Lösungsvariante zu entwickeln und in ihre Festlegung aufzunehmen. Dies hat die Beteiligte allerdings im Hinblick auf die noch nicht vorliegenden Ergebnisse der BDEW-Projektgruppe bewusst unterlassen. Hieraus lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass nach Auffassung der Beteiligten das deutsche Bilanzkreissystem auf ein Netz wie das der Antragsgegnerin grundsätzlich nicht anwendbar sei. Vielmehr geht es nur um die Frage, welcher Übertragungsnetzbetreiber – entweder der ausländische (APG) oder der nächstgelegene inländische (transpower) – die Rolle als Bilanzkoordinator übernimmt. Sofern der nächstgelegene *inländische* Übertragungsnetzbetreiber die Aufgaben des Bilanzkoordinators wahrnimmt, gilt für die Bilanzkreisabrechnung als solche auch der diesbezügliche Beschluss über die Marktregeln Bilanzkreisabrechnung der Beteiligten vom 10.06.2009.

(iii) Übertragung des [REDACTED]-Lösungsmodells

Das [REDACTED]-Lösungsmodell orientiert sich an dem Rechtsgedanken des § 8 Abs. 4 Nr. 2 EEG (früher: § 4 Abs. 6 EEG). Dies bedeutet, dass hier die transpower als nächstgelegener inländischer Übertragungsnetzbetreiber

die Rolle als Bilanzkoordinator übernimmt und die Energiemengen der angeschlossenen Letztverbraucher und Einspeiser in den Bilanzkreiskonten der transpower abgebildet und abgewickelt werden. Das ■■■■■-Lösungsmodell ermöglicht also die Durchsetzung des Netzzugangs- und Durchleitungsregimes des EnWG, indem davon ausgegangen wird, dass ein nur an ein ausländisches Übertragungsnetz angeschlossenes Netz in der Regelzone eines inländischen Übertragungsnetzbetreibers liegt und dieser die Energiemengenbilanzierung übernimmt.

Die eigene Vertriebseinheit der Antragsgegnerin, die aufgrund der Entflechtungsvorschriften des EnWG strikt von deren Netzbereich zu trennen ist, nimmt schon heute an dem Bilanzkreissystem der transpower teil. Allerdings verfügt die Vertriebseinheit der Antragsgegnerin bisher nicht über einen eigenen Bilanzkreis. Vielmehr werden die durch die eigene Vertriebseinheit der Antragsgegnerin gelieferten Energiemengen quasi als ein „Letztverbraucher“ im vorgelagerten Netz der ■■■■■ behandelt und im Bilanzkreis des Stromlieferanten der ■■■■■ bilanziell abgewickelt. Diese Energiemengen sind daher schon heute über das ■■■■■-Lösungsmodell in das Bilanzkreissystem der transpower miteinbezogen. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum das ■■■■■-Lösungsmodell einerseits für die Endkunden der eigenen Vertriebseinheit der Antragsgegnerin bereits praktiziert wird, andererseits aber für die Versorgung von Endverbrauchern durch alternative Stromlieferanten im Wege der Durchleitung nicht rechtlich zulässig und / oder faktisch unmöglich sein soll.

Im Rahmen des Gesprächs vom 13.07.2009 wurde der Antragsgegnerin von der Bayerischen Landesregulierungsbehörde mit der Übertragung des ■■■■■-Lösungsmodells ein denkbarer Weg aufgezeigt, der die Belieferung eines Letztverbrauchers im Elektrizitätsverteilernetz der Antragsgegnerin durch die Antragstellerin im Wege der Durchleitung ermöglicht. Nach übereinstimmender Auffassung der ■■■■■ und der transpower kann das ■■■■■-Lösungsmodell, das derzeit bereits auf das vorgelagerte Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing Anwendung findet, auch auf das Elektrizitäts-

verteilernetz der Antragsgegnerin übertragen werden. Die verfahrensmäßige Abwicklung würde in diesem Fall so erfolgen, als ob das Stromnetz der Antragsgegnerin zu der inländischen Regelzone der transpower gehören würde. Die transpower übernehme damit die Aufgabe als Bilanzkoordinator. Die transpower erklärte in dem Gespräch vom 13.07.2009 ausdrücklich gegenüber der Bayerischen Landesregulierungsbehörde und der Antragsgegnerin, dass sie zu einer Abwicklung der Stromlieferungen der Antragstellerin in der dargelegten Weise bereit sei. Voraussetzung sei allerdings eine ordnungsgemäße Ausbilanzierung des Elektrizitätsverteilernetzes der Antragsgegnerin. Erforderlich hierfür sei die Meldung der Netzzeitreihe zwischen den Verteilernetzen der [REDACTED] und der Antragsgegnerin sowie die Meldung der Summenzeitreihen für die Bilanzkreise im Verteilernetz der Antragsgegnerin.

Um das [REDACTED]-Lösungsmodell übertragen zu können, müsste die Antragsgegnerin gemeinsam mit ihren vorgelagerten Netzbetreibern bestimmte formale Anforderungen einhalten. Die sich hieraus für die Antragsgegnerin ergebenden Aufgaben und Kosten übersteigen allerdings nicht diejenigen Anforderungen, welche die Antragsgegnerin bereits nach den generell in Deutschland geltenden Marktregeln zu erfüllen hat; sie sind der Antragsgegnerin daher zumutbar. Die allgemeinen Aufgaben der Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ergeben sich aus den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom, die die Beteiligte in dem Beschluss vom 10.06.2009 festgelegt hat. Insbesondere folgende Aufgaben sind in diesem Zusammenhang zu nennen (nicht abschließende Aufzählung):

- Jeder Verteilernetzbetreiber hat zu gewährleisten, dass die in seinem Bilanzierungsgebiet befindlichen Energiemengen zu Bilanzkreisen zugeordnet werden (vgl. dazu den Beschluss über die Marktregeln Bilanzkreisabrechnung der Beteiligten vom 10.06.2009, dort Ziffer 1.2 sowie dessen Anlage 1 Ziff. 1.2).
- Weiterhin müssen die Summenzeitreihen pro Bilanzkreis dem Bilanzkoordinator durch den Verteilernetzbetreiber gemeldet werden (vgl.

ten allgemeinen Pflichten folgen aus dem EnWG und der StromNZV und treffen damit *jeden* Verteilernetzbetreiber in Deutschland. Der Sinn und Zweck der im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung zu erfüllenden Aufgaben der Verteilernetzbetreiber besteht darin, alternativen Stromanbietern Netzzugang zu verschaffen und eine Durchleitung zu ermöglichen. Die zu erfüllenden Anforderungen sind damit eine direkte Folge der Liberalisierung des Stromsektors. Die Antragsgegnerin hat sich ihren diesbezüglichen Pflichten und in der Folge auch ihrer Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang bisher mit dem Argument entzogen, ihr Stromnetz verfüge über keine unmittelbare Anbindung an ein deutsches Übertragungsnetz. Dabei ignoriert die Antragsgegnerin vollkommen, dass in dem ihrem Elektrizitätsverteilernetz vorgelagerten, aber bereits auf deutschem Hoheitsgebiet befindlichen Teilnetz Berchtesgaden / Freilassing der [REDACTED] die oben dargestellten Anforderungen eingehalten werden, um alternativen Stromanbietern eine Durchleitung zu ermöglichen. Darüber hinaus existieren, wie oben dargelegt, noch andere Lösungswege für deutsche Verteilernetze mit ausschließlicher Anbindung an ausländische Übertragungsnetze. Das Verhalten der Antragsgegnerin, alternativen Stromanbietern wie der Antragstellerin unter Berufung auf die besondere Anschlusssituation den Netzzugang zu verweigern und die angeschlossenen Letztverbraucher ausschließlich durch die eigene Vertriebseinheit mit Elektrizität zu versorgen, stellt eine diskriminierende Marktabschottung dar und widerspricht diametral den Zielen des Energiewirtschaftsrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 EnWG.

Der Bayerischen Landesregulierungsbehörde ist dabei bewusst, dass es sich bei der Antragsgegnerin um einen kleinen kommunalen Netzbetreiber mit eingeschränkten personellen, technischen und finanziellen Kapazitäten handelt. Die Übertragung des [REDACTED]-Lösungsmodells und die Erfüllung der hiermit verbundenen Verpflichtungen bedeuten für die Antragsgegnerin eventuell einen erheblichen Aufwand, der mit dem vorhandenen Personal unter Umständen nicht ohne weiteres geleistet werden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Antragsgegnerin die Möglichkeit offensteht, mit anderen Netzbetreibern – beispielsweise den [REDACTED] und [REDACTED] – zusammenzuarbeiten und durch gemeinsame IT-Infrastrukturen erhebliche Synergieeffekte zu gewinnen. Unabhängig davon

besteht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 4 EnWG eine Kooperationspflicht der Netzbetreiber. Weiterhin kann die Antragsgegnerin jederzeit bestimmte Aufgaben an einen externen Dienstleister, etwa einen energie-wirtschaftlichen Berater, auslagern.

Siehe dazu den Beschluss über die Marktregeln Bilanz-kreisabrechnung der Beteiligten vom 10.06.2009, BK 6-07-002, dort Ziffer 1.2.4. (im Internet auf der Website der Beteiligten abrufbar).

In dem Gespräch am 13.07.2009 hat auch die [REDACTED] der Antragsgegnerin die Erbringung entsprechender Dienstleistungen angeboten.

Der Antragsgegnerin ist auch zumutbar, die sich aus der Übertragung des [REDACTED]-Lösungsmodells und der hiermit eventuell verbundenen Inanspruchnahme von Dienstleistungen ergebenden wirtschaftlichen Belastungen zu tragen. In der Regulierungszuständigkeit der Bayerischen Landesregulierungsbehörde befinden sich über dreihundert Energieversorgungsnetze, davon zahlreiche kleinere Netze. Auch diese kleinen privaten oder kommunalen Netzbetreiber sind dem Netzzugangsanspruch nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG, dem Bilanzkreissystem nach der StromNZV und dem hiermit verbundenen wirtschaftlichen Aufwand unterworfen. Die Antragsgegnerin zählt im Vergleich eher zu den ‚größeren Kleinen‘ in bayerischer Regulierungszuständigkeit. Vor diesem Hintergrund ist für die Bayerische Landesregulierungsbehörde nicht erkennbar, warum die Erfüllung der genannten Voraussetzungen ausgerechnet für die Antragsgegnerin wirtschaftlich nicht tragbar sein soll.

e. Beistellung keine Alternative zur Gewährung von Netzzugang

Die von der Antragsgegnerin der Antragstellerin angebotene „Kooperation“ im Wege einer „Beistellungsvereinbarung“ stellt keine Alternative zu der Gewährung des Netzzuganges im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG dar. Beistellungsverträge sind für einen alternativen Stromanbieter wie die Antragstellerin gegenüber der Belieferung von Letztverbrauchern im Wege der Durchleitung mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, da der zu liefernde Strom zunächst zu vergleichsweise hohen Preisen bei der Ver-

triebseinheit des örtlichen Energieversorgungsunternehmens erworben und anschließend zu einem günstigeren Preis (also subventioniert) an die Letztverbraucher weiterveräußert werden muss.

Damit stellen Beistellungsvereinbarungen für alternative Stromanbieter regelmäßig ein Verlustgeschäft dar. Die Antragsgegnerin kann die Antragstellerin daher nicht mit Erfolg auf den Abschluss einer Beistellungsvereinbarung verweisen und hierdurch deren Anspruch auf Netzzugang aus § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG ‚aushebeln‘.

f. Kein Abwarten der Ergebnisse der BDEW-Projektgruppe möglich

Die für Ende des Jahres 2009 angekündigten Ergebnisse der BDEW-Projektgruppe kann die Bayerische Landesregulierungsbehörde aufgrund der strengen Fristbindung des Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 Abs. 3 EnWG nicht abwarten. Die Bayerische Landesregulierungsbehörde verfügt über keinerlei Möglichkeiten, das vorliegende Besondere Missbrauchsverfahren ohne eine diesbezügliche Zustimmung der Antragstellerin über einen Zeitraum von mehreren Monaten ruhen zu lassen. Die Antragstellerin hat gegenüber der Bayerischen Landesregulierungsbehörde erklärt, dass sie etwaigen mit einem Abwarten der Ergebnisse der BDEW-Projektgruppe verbundenen Verlängerungen der Entscheidungsfrist nicht zustimme.

Für den Vorwurf der rechtswidrigen Netzzugangsverweigerung kommt es nicht zwingend darauf an, dass die Antragsgegnerin das [REDACTED]-Lösungsmodell übernimmt. Entscheidend ist vielmehr, dass sie sich für einen von mehreren offenstehenden Lösungswegen entscheidet und der Antragstellerin die Durchleitung durch das von ihr betriebene Elektrizitätsverteilernetz ermöglicht. Dies kann in der Zukunft auch ein Weg sein, der sich auf die Ergebnisse der BDEW-Projektgruppe stützt.

g. Zusammenfassung und rechtliche Hinweise

Damit ist festzustellen, dass der Antragstellerin im vorliegenden Fall ein Anspruch auf Gewährung des Netzzugangs nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG

gegen die Antragsgegnerin zusteht. Die Antragsgegnerin hat demgegenüber kein Recht zur Verweigerung des Netzzugangs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Die Netzzugangsverweigerung der Antragsgegnerin ist daher als rechtswidrig zu betrachten. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 EnWG war die Antragsgegnerin mithin dazu zu verpflichten, ihre Netzzugangsverweigerung gegenüber der Antragstellerin abzustellen (Ziffer I. des Tenors).

Die Antragsgegnerin war weiterhin nach § 30 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EnWG dazu zu verpflichten, der Antragstellerin Netzzugang zwecks Belieferung der von der Antragstellerin benannten Lieferstelle in ihrem Elektrizitätsverteilernetz zu angemessenen Bedingungen zu verschaffen und zu diesem Zweck der Antragstellerin einen den Netzzugang vermittelnden Vertrag im Sinne des § 20 Abs. 1a Satz 2 EnWG, beispielsweise einen Lieferantenrahmenvertrag, anzubieten (Ziffer II. des Tenors).

Die Bayerische Landesregulierungsbehörde weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Entscheidung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 b) EnWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,- geahndet werden kann (§ 95 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Entscheidung nach § 94 EnWG im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden kann.

Die Bayerische Landesregulierungsbehörde weist die Antragstellerin darauf hin, dass sie gemäß § 5 Satz 1 EnWG eine eventuelle Aufnahme der Versorgung von Haushaltskunden (§ 3 Nr. 22 EnWG) mit Elektrizität unverzüglich gegenüber der Beteiligten (also der Bundesnetzagentur) anzuzeigen hat.

3. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist nach Art. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43 ff., zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14.04.2009, GVBl. S. 86) kostenpflichtig. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 5 und 6 KG in Verbindung mit Tarifnummer 5.III.3/1.7 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 12.10.2001 (GVBl. 766, zu-

letzt geändert durch VO vom 04.11.2008, GVBl. S. 861). Nach Art. 2 KG ist die Antragsgegnerin zur Zahlung der festgesetzten Gebühr verpflichtet.

Bei der Bemessung der Gebühr wird gemäß Artikel 6 KG der Verwaltungsaufwand die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt. Im Hinblick auf den Gebührenrahmen in Tarifnummer 5.III.3/1.7 des Kostenverzeichnisses und den für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand ist die in Ziffer III. dieser Entscheidung festgesetzte Gebühr in Höhe von EUR [REDACTED] notwendig und angemessen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist nach § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer Frist von einem Monat beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Landesregulierungsbehörde, 80525 München, einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung. Zur Fristwahrung genügt es auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht (§§ 75 Abs. 4, 78 Abs. 1 EnWG).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden (§ 78 Abs. 3 EnWG).

Die Beschwerdebegründung muss enthalten (§ 78 Abs. 4 EnWG):

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 78 Abs. 5 EnWG).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 77 Abs. 3 Satz 4 EnWG).

Dichtl-Rebling

Ministerialrätin